



PRESSEANFRAGE

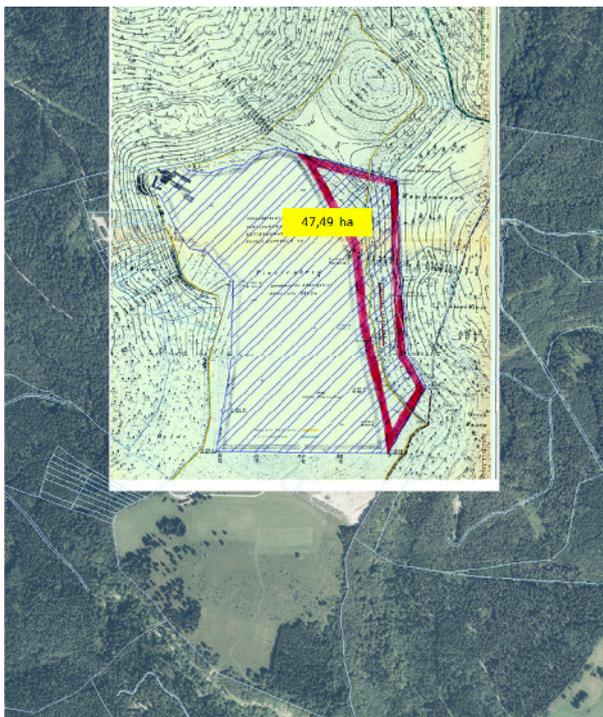
1. und 2.: Stimmt es, dass es einen Vertrag zwischen LRA und Holcim gibt, der den vorgezogenen Abbau der Traufkante in Richtung Roßwangen regelt? Ist es korrekt, dass diese Abmachung vom 12. November 2018 ist?

Es gibt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 12.11.2018 zwischen dem Landratsamt und der Fa. Holcim. Dieser Vertrag regelt die Sicherung und Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen auf dem Plettenberg für den Zeitraum bis 31.12.2020.

Die Vereinbarung gewährt keine zusätzlichen Rechte für Holcim.

Holcim wird darin zu einer zügigen, auf die jeweiligen Abbauschritte zeitlich enger als bisher abgestimmten tatsächlichen Rekultivierung verpflichtet.

Der von Ihnen hinterfragte Abbau im nördöstlichen Bereich des bisherigen Steinbruchgeländes erfolgt auf der Grundlage der bestehenden „alten“ Abbaugenehmigung von 1977/1982, siehe Karte



Steinbruch Plettenberg

Lageplan der Genehmigung vom 30.03.1977 inkl. bisher genehmigter Abbauflächen aus den Altgenehmigungen

Gesamte Fläche:

47,49 ha.

Diese Genehmigung von 1977 sah vor, den Abbau in zwei weiteren, jeweils 20 m dicken zusätzlichen Schichten in eine Tiefe bis zu 940 m ü. NN fortzusetzen.

Dabei war beantragt, im Norden des Plettenbergs beginnend in zwei Sohlen auf 960 m und 940 m ü. NN gleichzeitig den Ostrand des Plettenbergs in Richtung Süden abzubauen.

Nach Abbau der Sohlen auf Höhe 960m und 940 m ü. NN am Ostrand war vorgesehen, im Süden diese Sohlen nacheinander nach Westen bis zur westlichen Bruchwand voranzutreiben und dann den Bruch in den drei Sohlen auf Höhen 980, 960 und 940 m ü. NN stufenweise nach Norden zu entwickeln.



Abbauplan 1977 mit Luftbild 2013

Mit Anträgen vom 07.07.1977 und 24.10.1977 wurde eine geänderte Abbaukonzeption zur Genehmigung gestellt, die mit Änderungsgenehmigung vom 02.02.1982 für verbindlich erklärt wurde.



Rekultivierungsplan „Variante 2“ vom 24.10.1977

Der geänderte Abbauplan sah vor, den mit Genehmigung vom 30.03.1977 nach Osten erweiterten Steinbruch nun von der Mitte des Osthanges her zu erschließen, einen Durchstich zum bestehenden Bruch.

Mit der Öffnung der Ostflanke sollte die Ausbildung einer abgestuften (Hoch-) Fläche anstatt eines „hohlen Zahns“ ermöglicht werden.

3. Aus welchem Grund wurde die Öffentlichkeit nicht informiert? Oder hat Ihre Behörde dazu keine Veranlassung gesehen?

Wie gesagt, konkretisiert die Vereinbarung vom 12.11.2018 nur die bestehenden Rekultivierungsaufgaben. Daher sehen die einschlägigen Rechtsvorschriften auch keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

4. Warum soll die Kante früher als ursprünglich geplant fallen?

In der bestehenden Genehmigung von 77/82 wurde kein Zeitpunkt für den Abbau dieses Bereichs festgelegt. Insofern gibt es mit dem jetzigen Vorgehen von Holcim keinen vorgezogenen Abbau.

Der Abbau dieses Bereichs und die anschließende Rekultivierung ist aber Voraussetzung um diesen Bereich im Anschluss wieder für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Würde Holcim die Kulisse erst ganz zum Schluss des Steinbruchbetriebs entfernen, würde sich die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit entsprechend verzögern.

Daher hat sich die Gemeinde Dotternhausen als Grundstückseigentümerin schon vor mehreren Jahren zugunsten der ersten Variante positioniert.

Mit Schreiben vom 12.12.2018 zeigte die Fa. Holcim nach § 15 BImSchG die Abbauplanung für den Zeitraum bis Ende 2020 an. Inhalt dieser Anzeige war die zeitliche Konkretisierung der einzelnen Abbauschritte durch Holcim, nicht aber die Ausweitung von Abbaurechten.

Da diese Konkretisierung keine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von 77/82 notwendig macht, war auch keine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

5. Wie stehen Sie zum Vorwurf der Täuschung, bzw. wie ist das übliche Informationsprozedere zwischen LRA und Stadt?

Gerne verweisen wir an dieser Stelle an die Stadt Balingen und lassen Ihnen anbei eine Stellungnahme der Stadt hierzu zukommen.

„In Abstimmung mit Herrn OB Reitemann weisen wir den Vorwurf der Täuschung, wie dies in der u.a. Mail von Frau Leukhardt angeführt ist, entschieden zurück. Über die Entscheidung zum vorgezogenen Abbau der nordöstlichen Hangkante sind wir vom Landratsamt nicht informiert worden. Das Landratsamt ist der Auffassung, dass die nach § 15 BImSchG erfolgte Anzeige von Holcim mit dem Abbauplan für die Jahre 2019/2020 keiner Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bedarf und deshalb keine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich war. Somit wurde

auch die Stadt Balingen über diese Entscheidung von Seiten des Landratsamtes nicht informiert.“

6. Der Balingener Gemeinderat fordert nach wie vor den Erhalt der Kulisse. Wie aussichtsreich sehen Sie diese Forderung?

Hinsichtlich der Betroffenheit der Stadt Balingen muss ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen werden, dass von der bisherigen Abbaugenehmigung lediglich die sog. Ostkulisse mit der angrenzenden Gemeinde Hausen a.T. betroffen ist. Die Traufkante Richtung Balingen/Rosswangen und Dotternhausen stand in keinem Zeitpunkt, auch nicht bei der Süderweiterung, für einen Abbau zur Diskussion.

Die Stadt Balingen wird derzeit im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung zur von Holcim beantragten Süderweiterung des Steinbruchs angehört.